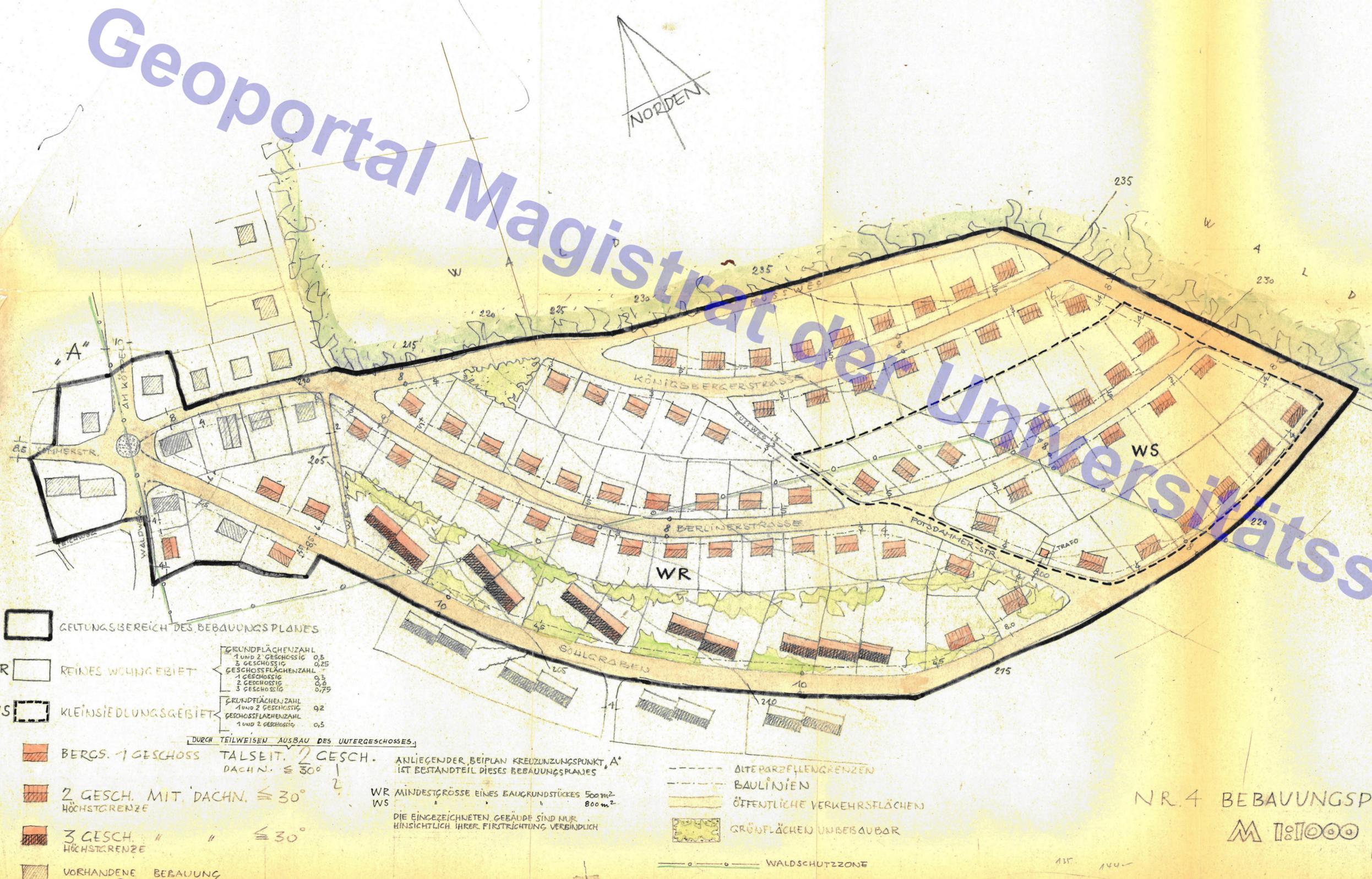


Geoportail Magistrat der Universitätsstadt Marburg



- GEBIETSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- WR REINES WOHNGEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- BERGS. 1 GESCHOSS TALSEIT. 2 GESCH. DACHN. $\leq 30^\circ$
- 2 GESCH. MIT DACHN. $\leq 30^\circ$ HÖCHSTGRENZE
- 3 GESCH. " " $\leq 30^\circ$ HÖCHSTGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL	1 UND 2 GESCHOSSIG	0,5
3 GESCHOSSIG	0,25	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	1 GESCHOSSIG	0,3
2 GESCHOSSIG	0,6	
3 GESCHOSSIG	0,75	
GRUNDFLÄCHENZAHL	1 UND 2 GESCHOSSIG	0,2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	1 UND 2 GESCHOSSIG	0,5

DURCH TEILWEISEN AUSBAU DES UTERGESCHOSSES

ANLIEGENDER BEIPLAN KREUZUNGPUNKT 'A' IST BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES

WR MINDESTGRÖSSE EINES BAUGRUNDSTÜCKES 500m² 800m²

DIE EINGEZEICHNETEN GEBÄUDE SIND NUR HINSICHTLICH IHRER FIRTRICHTUNG VERBINDLICH

- ALTER PARZELGRENZEN
- BAULINIEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN UNREBAUBAR
- WALDSCHUTZZONE

CAPPEL

NR. 4 BEBAUUNGSPLAN "KÖPPEL"
"SOHLGRABEN"

M 1:1000 JUNI 1960

KREISBAUAMT MARBURG

GEÄNDERT DEN 27.10.1962

Festsetzungen für die erforderlichen Einstellplätze und Garagen

1. Für je 1 Wohnung sind vorzusehen: 1 Stellplatz (Garage für den Eigenbedarf)
1 Stellplatz (für Besucherbedarf)
 2. Garagen sind 6 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu erstellen. Ausnahmeweise kann ein geringerer Abstand zugelassen werden, wenn das Gelände es erfordert.
 3. Die Einstellplätze für Besucher können in den Vorgärten vorgesehen werden. Mindestgröße eines Stellplatzes 12,5 qm.
 4. Bei Anordnung von Grenzgaragen darf das Dach der Garage nicht als Aufenthaltsfläche benutzt werden.
 5. In den Bauvorlagen ist die Möglichkeit der Abstellplätze (Garagen) darzustellen.
- Sonstige Festsetzungen:
- a) Die Schornsteine, die innerhalb der Waldschutzzone zu errichten den Gebäude sind stets fängisch zu haltenden Funkenfänger zu versehen.
 - b) Auf den innerhalb der Waldschutzzone liegenden Grundstücken sind feuersichere Müll- bzw. Abfalltonnen aufzustellen.
- Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 11.11.1963.
- Der Gemeindevorstand


Bürgermeister

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 20.11.1963 bis 29. Jan. 1963 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeindevorstand


Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 des Bundesbaugesetzes von der Gemeindevertretung am 11.11.1963 beschlossen worden.

Der Gemeindevorstand


Bürgermeister

Genehmigt: Der Regierungspräsident in Kassel
Kassel, den

Der Regierungspräsident

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 20.12.1963 bis 11.1.1964 beim Bürgermeister öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 11.12.1963 örtlich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Der Gemeindevorstand


Bürgermeister

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 18.11.1963


Der Regierungspräsident